

Ergänzungsrichtlinie der Länder
Ergänzungsrichtlinie zur Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für
Kultur und Medien (BKM)
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen durch die Länder zum Ausgleich
des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-
Serienproduktion
(sog „Ausfallfonds 1“):

§ 1

Gegenstand der Ergänzungsrichtlinie

- (1) Die Länder gewähren Leistungen an natürliche und juristische Personen der Produktionswirtschaft zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten nach Maßgabe dieser Ergänzungsrichtlinie und in entsprechender Anwendung der Richtlinie der BKM über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (nachfolgend „**Richtlinie**“).
- (2) § 1 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1, § 2 Absatz 1, 3 und 4, § 3 Absatz 1, 4 und §§ 4 bis 11 der Richtlinie gelten entsprechend.
- (3) Abweichend von § 2 Absatz 3 und Absatz 4 letzter Anstrich der Richtlinie können Ausgleichsleistungen der Länder auch bei Produktionen ohne Förderbeteiligung des Bundes erfolgen, soweit es sich hierbei um Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktionen handelt, die durch mindestens eine Landesfilmfördergesellschaft gefördert wurden.
- (4) Abweichend von § 2 Absatz 2 muss die die Covid19-bedingte Produktionsstörung im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Ergänzungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2022 während der letzten vier Wochen der Pre-Production-Phase oder während des originären Drehs (“Risikophase“) aufgetreten sein.
- (5) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel im jeweiligen Bundesland.

§ 2

Ausgleichsleistungen durch die Länder im Fall von § 3 Absatz 3 der Richtlinie

- (1) Im Fall von § 3 Absatz 3 der Richtlinie werden Ausgleichsleistungen durch die Länder gezahlt, wenn
 - a) die jeweilige Produktion durch eine Landesfördergesellschaft gefördert wird und
 - b) das die Produktion jeweils finanzierende Land die FFA auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit der Abwicklung des Ausfallfonds nach den Bestimmungen der Richtlinie beauftragt hat.
- (2) Die Höhe der Gesamtausgleichsleistungen aller Länder beträgt bis zu 45% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber 50% der Gesamtherstellungskosten und maximal 750.000 Euro pro Produktion, unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse.

§ 3

Ausgleichsleistungen durch die Länder im Fall von § 1 Absatz 3 der Ergänzungsrichtlinie der Länder

- (1) Im Fall von § 1 Absatz 3 der Ergänzungsrichtlinie der Länder werden Ausgleichsleistungen durch die Länder gezahlt, wenn
 - a) die jeweilige Produktion durch eine Landesfilmfördergesellschaft gefördert wird und
 - b) mindestens eine der an der in Buchstabe a) genannten Landesfilmfördergesellschaft beteiligten Länder die FFA auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit der Abwicklung des Ausfallfonds nach § 1 Absatz 3 beauftragt hat.
- (2) Die Höhe der Gesamtausgleichsleistungen der Länder beträgt bis zu 95% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber die Höhe der Gesamtherstellungskosten der Produktion und maximal 300.000 Euro, unabhängig

von der Anzahl der Schadensereignisse. §3 Abs. 2 Satz 4 der Richtlinie gilt entsprechend.

§ 4

Ermittlung der Ausgleichsleistungen pro Land

- (1) Die Ausgleichsleistungen eines Landes erfolgen in Höhe des prozentualen Anteils an der Gesamtförderung die durch seine Landesfilmfördergesellschaft für die abzusichernde Produktion gewährt wurde.
- (2) Wird eine Produktion durch eine gemeinsame Landesfilmfördergesellschaft mehrerer Länder gefördert, einigen sich die an der jeweiligen Landesfilmfördergesellschaft beteiligten Länder auf eine Quote hinsichtlich der Ausgleichsleistung und übermitteln diese an die FFA.
- (3) Im Falle von § 3 Absatz 4 Satz 4 der Richtlinie erfolgt die Aufteilung des gekürzten Überschreibungsbetrags entsprechend den jeweiligen Anteilen an der Gesamtförderung der beteiligten Zuwendungsgeber.

§ 5

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Ergänzungsrichtlinie endet zum 31.12.2023.

§ 6

Prüfungsrechte

Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.